

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG für den Kauf einer Wallbox

Gültig ab 01.04.2020

1. Geltungsbereich, Vertragspartner und Voraussetzungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Beziehungen und Leistungen zwischen dem Kunden und der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG („**SWP**“) im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von elektrischen Ladeboxen („**Wallboxen**“) und Zubehör.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die SWP nicht an, es sei denn, sie hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SWP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Ihr Vertragspartner:
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim
- 1.4 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die örtlichen Gegebenheiten an seiner Verbrauchsstelle zur Installation einer Wallbox von einem Elektriker prüfen und die ggf. erforderliche Umrüstung umsetzen zu lassen. Der Kunde wird die notwendige Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) selbstständig beim zuständigen Netzbetreiber auslösen oder bei den SWP beantragen.
- 1.5 Insofern der Kunde nicht Eigentümer der Verbrauchsstelle ist, liegt es in seiner Verantwortung, sich für das Anbringen der Wallbox im Objekt und die baulichen Veränderungen in diesem Zusammenhang das Einverständnis seines Vermieters, bzw. des Eigentümers der Verbrauchsstelle einzuholen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge können ausschließlich online über die Internetseite und nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages bei den SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess auf der genannten Internetseite unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „zahlungspflichtig bestellen“ anklickt.
Nachdem er sein Angebot abgeschickt hat, erhält der Kunde von den SWP eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei den SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei den SWP im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet. Die konkreten Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGB sind unter www.stadtwerke-pforzheim.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Kaufvertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Vertragsbestätigung). Die Vertragsbestätigung wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden mit der Vertragsbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse versendet.
- 2.3 Die SWP übermitteln die Auftragsdaten entsprechend der hierfür vom Kunden erteilten Einwilligung an einen mit den SWP in Kooperation stehenden zertifizierten Elektroinstallateur, welcher sich mit dem Kunden in Verbindung setzen wird, um diesem ein Angebot für die Installation und Inbetriebnahme der Wallbox zu unterbreiten. Installation und Inbetriebnahme der Wallbox erfolgen weder im Namen noch im Auftrag der SWP, sondern auf Grundlage eines separaten Vertragsverhältnisses zwischen dem Elektroinstallateur und dem Kunden ohne Beteiligung der SWP. Insofern schuldet die SWP weder die Installation noch die Inbetriebnahme der Wallbox.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Jegliche Angaben der SWP zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche im Rahmen des Internetangebots der SWP generierten Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich.
- 3.2 Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des an dem vom Kunden gewünschten Installationsort örtlich zuständigen Stromnetz- / bzw. Verteilnetzbetreibers erfolgen, sind zulässig. Ebenso zulässig sind Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten an dem vom Kunden gewünschten Installationsort eine technische Verbesserung darstellen.
- 3.3 Die SWP schulden nicht die Klärung steuerlicher und rechtlicher Fragen, insbesondere nicht die Klärung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Wallbox, die Abgabe erforderlicher Mitteilungen an den Netzbetreiber oder sonstige Stellen, ebenso nicht die Beschaffung irgendwelcher für die Errichtung, Inbetriebnahme und Nutzung der Wallbox am Installationsstandort erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und/oder Bewilligungen.
- 3.4 Die SWP sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.5 Soweit eine Lieferzeit oder ein Liefertermin seitens der SWP genannt wird gilt: Die von den SWP genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von den SWP ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden.

- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Tag der Vertragsbestätigung durch die SWP.
- 3.7 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen.
- 3.8 Sofern und solange sich der Kunde mit einer Vertragspflicht ganz oder teilweise in Verzug befindet oder schuldhaft seine Mitwirkungspflichten verletzt, sind die SWP berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs auszusetzen. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von den SWP maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem die SWP die Leistungen danach berechtigterweise ausgesetzt haben.
- 3.9 Kommt der Kunde mit der Annahme einer von den SWP zu erbringenden Lieferung oder Leistung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug des Kunden sind die SWP nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 4.1 Es gelten die Preise, welche in dem gemäß Ziffer 2.1 abgegebenen verbindlichen Angebot des Kunden genannt sind, sofern die SWP dieses Angebot nach den Bestimmungen dieser AGB angenommen hat.
- 4.2 Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis an die SWP zu zahlen. Die SWP sind verpflichtet, die Wallbox an den Kunden zu übergeben. Die SWP schuldet nicht die Installation bzw. Inbetriebnahme der Wallbox. Diese hat durch einen vom Kunden zu beauftragenden Elektroinstallateur zu erfolgen.
- 4.3 Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen vom Kunden spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto der SWP.
- 4.4 Insofern bei Auftragserteilung durch den Kunden nicht anders vereinbart, trägt die Kosten, die der Elektroinstallateur dem Kunden für Installation und Inbetriebnahme der Wallbox an seiner Verbrauchsstelle in Rechnung stellt, allein der Kunde.
Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jegliche sonstige Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Strom-/ bzw. Verteilnetzbetreiber (örtliche Stadtwerke o. ä.) im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Wallbox oder für sonstige Leistungen in Rechnung stellt, sind in dem Gesamtpreis nicht enthalten und vom Kunden selbst zu tragen.
- 4.5 Die aus oder im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der Wallbox entstehenden Kosten (z.B. Stromkosten) trägt der Kunde.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

- 5.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Kaufgegenstands geht mit dessen Übergabe an den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät. Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung beim Verkauf mit der Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson auf den Kunden über.
- 5.2 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag behalten sich die SWP das Eigentum an der Wallbox und ihrem Zubehör vor.
- 5.3 Soweit die Wallbox während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies i.S.v. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Wallbox bis zum Übergang in sein Eigentum sachgemäß und pfleglich zu behandeln, zu reinigen und ggf. durch einen eingetragenen Elektroinstallateur zu warten und ggf. instand setzen zu lassen. Etwaige Beschädigungen hat er den SWP unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Wallbox trägt der Kunde. Bis zum vollständigen Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Kaufvertrag wird der Kunde die Wallbox weder verleihen, verkaufen, vermieten, verpfänden noch in sonstiger Weise über diese verfügen. Für den Fall, dass Dritte beabsichtigen, die Wallbox zu pfänden, wird der Kunde die SWP unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) unterrichten. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederbeschaffung der Wallbox aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Bis zum Eigentumsübergang muss der Kunde die SWP vorab schriftlich (z.B. per E-Mail) informieren, wenn er die Inbetriebnahme der Wallbox an einer abweichenden Verbrauchsstelle beabsichtigt.

6. Nutzung

- 6.1 Die Wallbox darf ausschließlich nach ordnungsgemäßer Installation entsprechend der Herstellerangaben sowie Inbetriebnahme durch einen zertifizierten Elektroinstallateur vom Kunden genutzt werden. Dem Kunden obliegen die regelmäßigen Überprüfungen.
- 6.2 An der Wallbox dürfen ausschließlich Elektrofahrzeuge geladen werden, die den gängigen technischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören.
- 6.3 Die Wallbox entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und weist die in der Produktbeschreibung angegebenen Ausstattungsmerkmale aus.

7. Garantie und Gewährleistung

- 7.1 Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.2 Schadenersatzansprüche kann der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung gegen die SWP nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SWP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen geltend machen, sowie dann, wenn die Schadenersatzansprüche auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der SWP der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn und soweit die SWP eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 7.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der SWP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 7.5 Die Wallbox und ihre technischen Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann „Degradation“; die Degradation stellt keinen Mangel der Wallbox dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er Veränderungen an den Komponenten der Wallbox vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen; es sei denn, die SWP haben in Textform zugestimmt, oder der Kunde weist nach, dass die vom Kunden gemeldeten Mängel nicht auf die vorgenommenen Änderungen zurück zu führen sind.
- 7.7 Zusätzlich und unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gegen die SWP gewähren Hersteller von Wallboxen eine Garantie gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen („Herstellergarantien“). Die SWP tritt dem Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der Wallbox bestehenden Herstellergarantien ab. Der Kunde nimmt die Abtretungen an. Eine Haftung der SWP für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Die SWP haftet für von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der SWP der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 8.2 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der SWP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 8.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Datenschutz und sonstiges

- 9.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Daten werden von den SWP gemäß der beigefügten Datenschutzerklärung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Sie können die Datenschutzerklärung auch unter www.stadtwerke-pforzheim.de herunterladen.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 9.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den SWP und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.